

BIRMENSTORF



MÜLLIGEN



Tarif für die Entschädigung von Einsatzkosten im
Feuerwehrwesen

EINSATZKOSTENTARIF

FEUERWEHR BIRMENSTORF-MÜLLIGEN

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Birmenstorf und Mülligen, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 24. März 2009 (Stand 1. März 2010), beschliessen:

§ 1 Generelle Bestimmungen

- 1 Die Einsatzzeit beginnt ab Alarmierung und endet mit der Entlassung.
- 2 Verrechnet werden die Einsatzkosten für die erste Stunde und für jede weitere angebrochene Stunde gemäss geltenden Kostenansätzen.
- 3 Der Feuerwehrkommandant stellt gestützt auf den Einsatzrapport Rechnung.

§ 2 Entschädigung von Hilfeleistungen

a) Personaleinsatz

	Grundgebühr je Einsatz [CHF]	Einsatzkosten je Stunde [CHF]
Einsatz, je AdF	-	50
Retablierung, je AdF	-	50
Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je AdF	30	-

b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühr je Einsatz [CHF]	Einsatzkosten je Stunde [CHF]
Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50	30
Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150	50
Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280	140
Autodrehleitern	560	140
Anhänger (Motorspritzen, Schlauchan- hänger u.a.)	30	20

c) Ausrüstung

	Grundgebühr je Einsatz [CHF]	Einsatzkosten je Stunde [CHF]
Pressluft-Atemschutzgerät (einschliess- lich Füllung), je Stück	20	-
Kleingeräte wie Lüfter, Kettensägen, mobile Notstromaggregate, u.a.	-	25
Schlauchmaterial (einschliesslich Reini- gung und Prüfung), je Schlauch Nennweite 75 mm, 55 mm oder 40 mm	20	-
Brandschutzanzug (Reinigung, Im- prägnierung), je Set	48	-

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

a) Einsätze wegen Bienen, Wespen, Hornissen

	[CHF]
Feuerwehrfahrzeug bis 12 t mit 1 AdF, einschliesslich Spray, je Nest	150
Feuerwehrfahrzeug bis 12 t mit 2 AdF, einschliesslich Spray, je Nest	200

b) Tierrettung

Tierrettungen werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 250 verrechnet.

c) Dienstleistungen für Dritte (z. B. Brandwachen)

Dienstleistungen für Dritte werden unabhängig von Dienstanlass und Dienstgrad mit einem Stundenansatz von CHF 40 je AdF verrechnet.

§ 4 Entschädigung von wiederholten Fehlalarmen

- 1 Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er bei der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage nach Inbetriebnahme zum zweiten Mal auftritt.
- 2 Für wiederholte Fehlalarme werden pro Fehlalarm pauschal CHF 1'800 in Rechnung gestellt. Mit diesem Pauschalbetrag sind sämtliche Einsatzkosten abgegolten. (bisher nach Aufwand gemäss vorstehenden Tarifpositionen)

§ 5 Anpassung des Tarifs

Die Gemeinderäte können die Kostenansätze periodisch der Teuerung anpassen. Dabei wird speziell die Kostenentwicklung im Feuerwehrwesen berücksichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Tarife.

Beschlossen in den Gemeindeversammlungen

Birmenstorf am 3. November 2021

Mülligen am 26. November 2021



Marianne Stänz
Gemeindeammann



Stefan Krucker
Gemeindeschreiber



Ueli Graf
Gemeindeammann



Bianca Fuchs
Gemeindeschreiberin